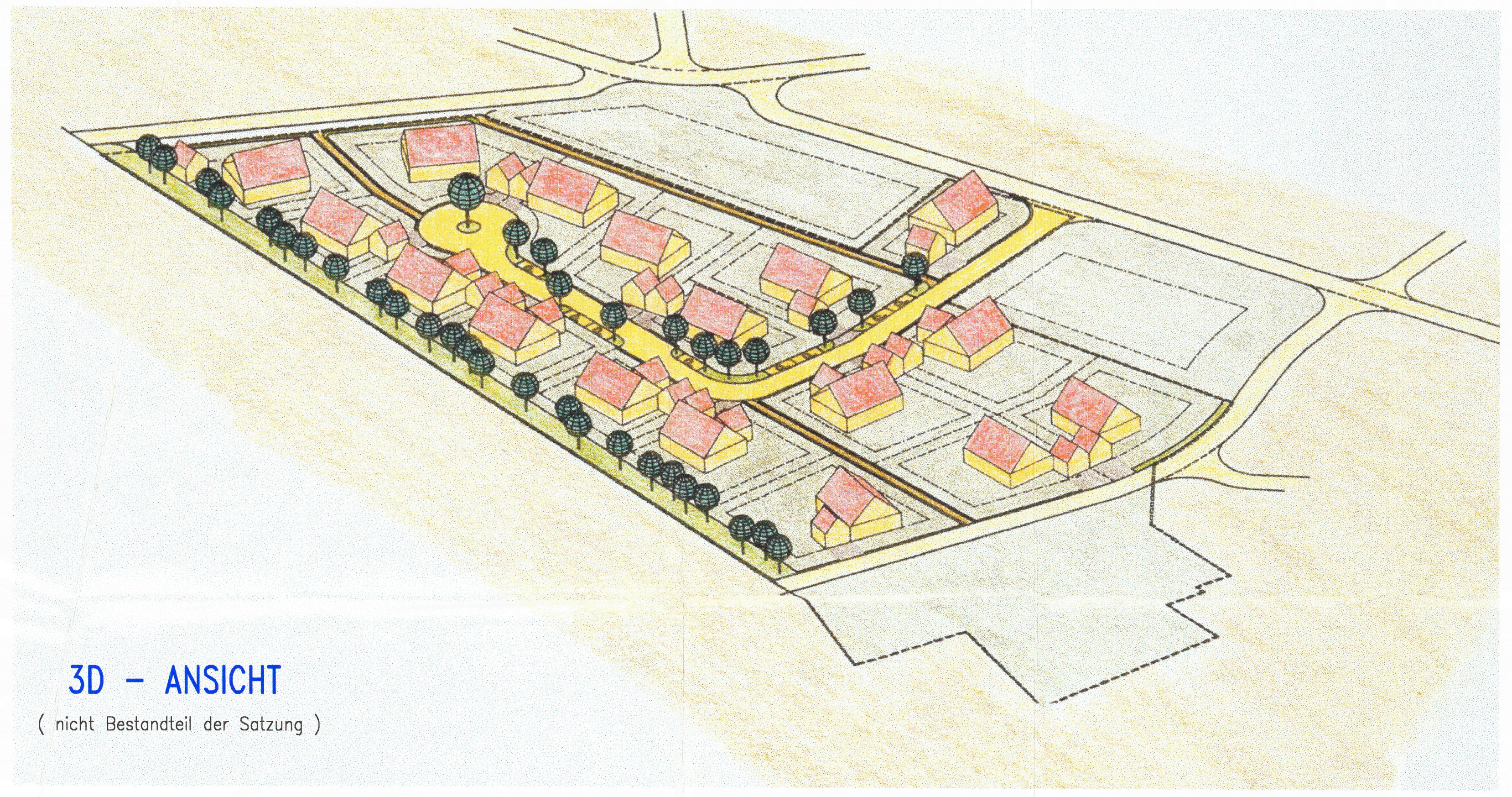

3D – ANSICHT

(nicht Bestandteil der Satzung)

DETAILZEICHNUNG AUSGLEICHSFLÄCHE 2

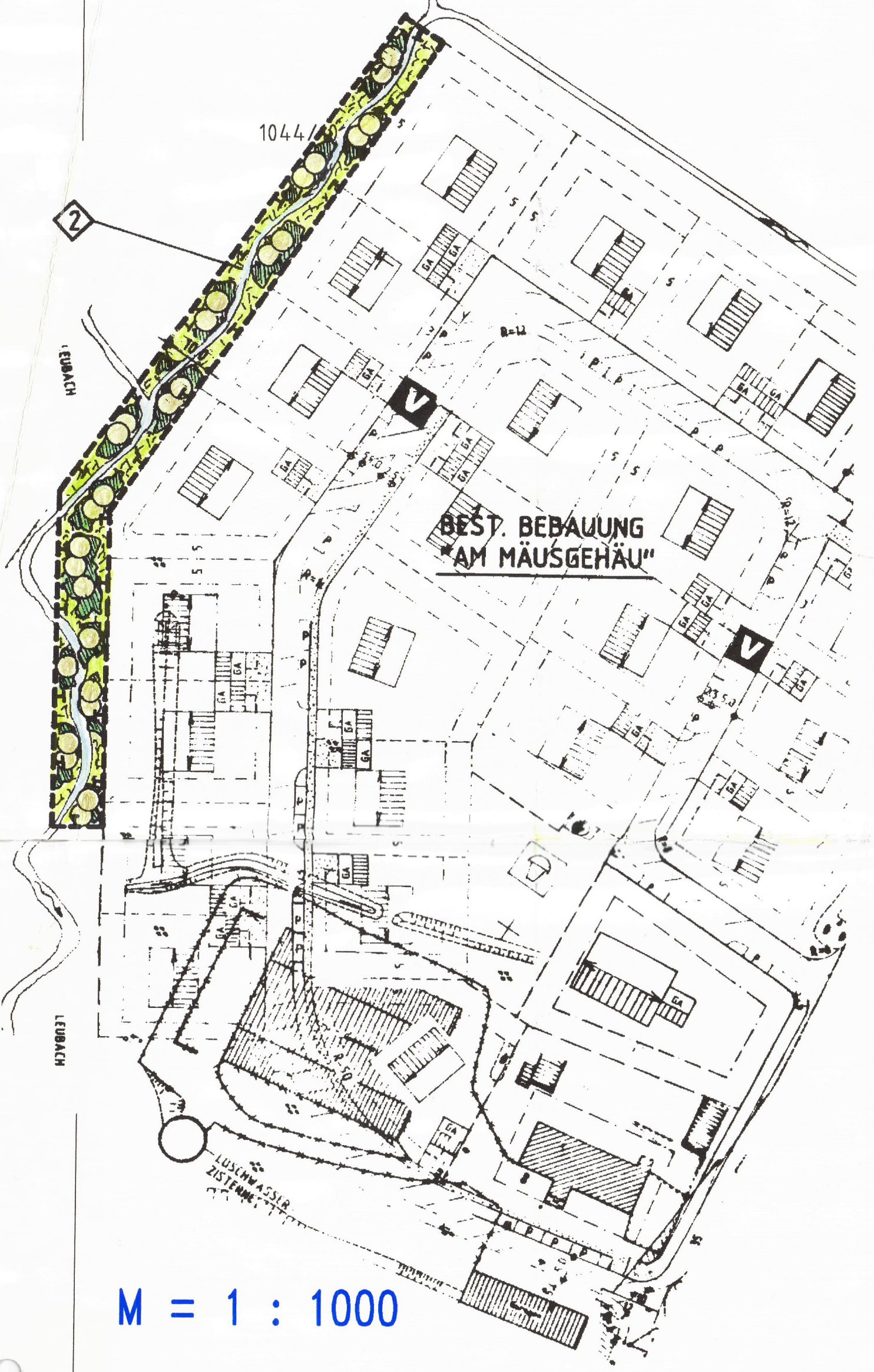

M = 1 : 1000

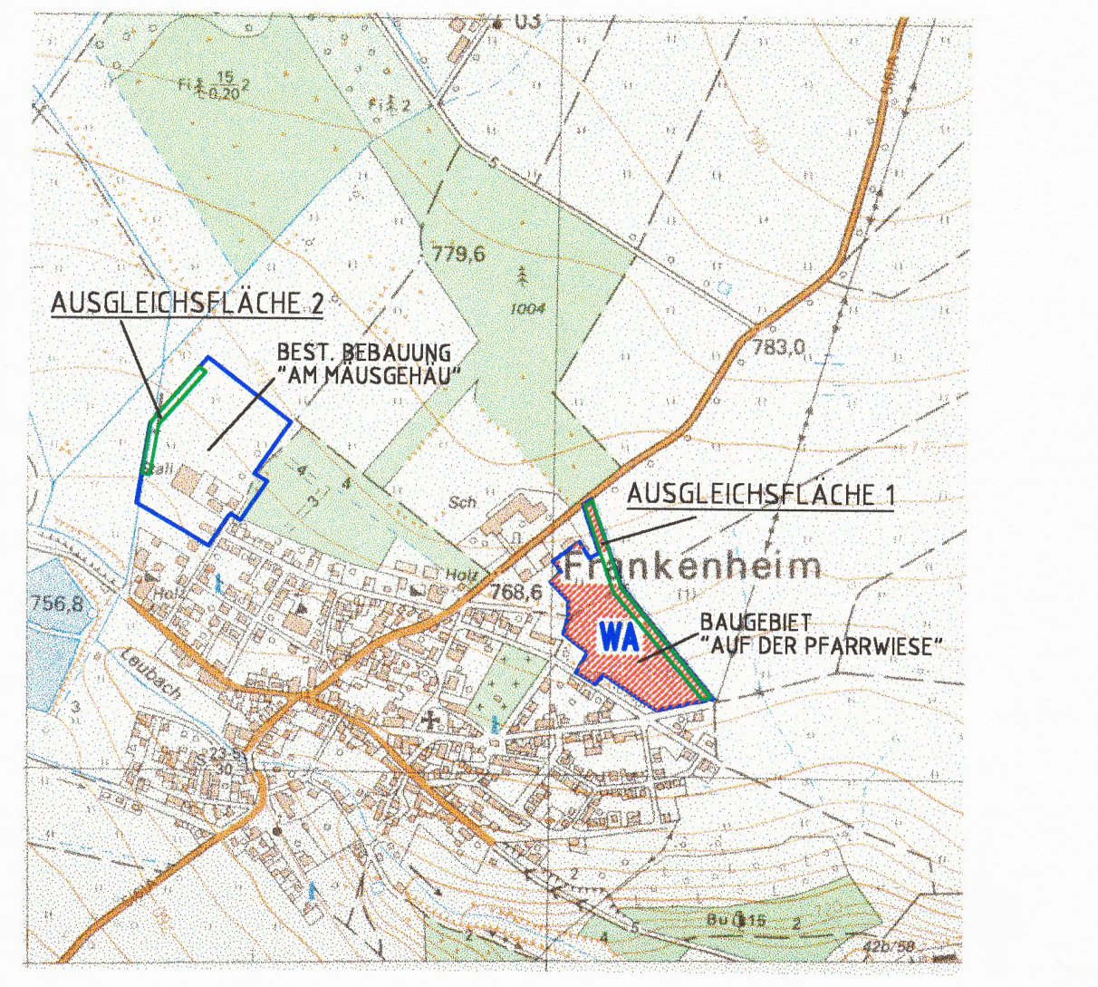

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M = 1 : 10 000

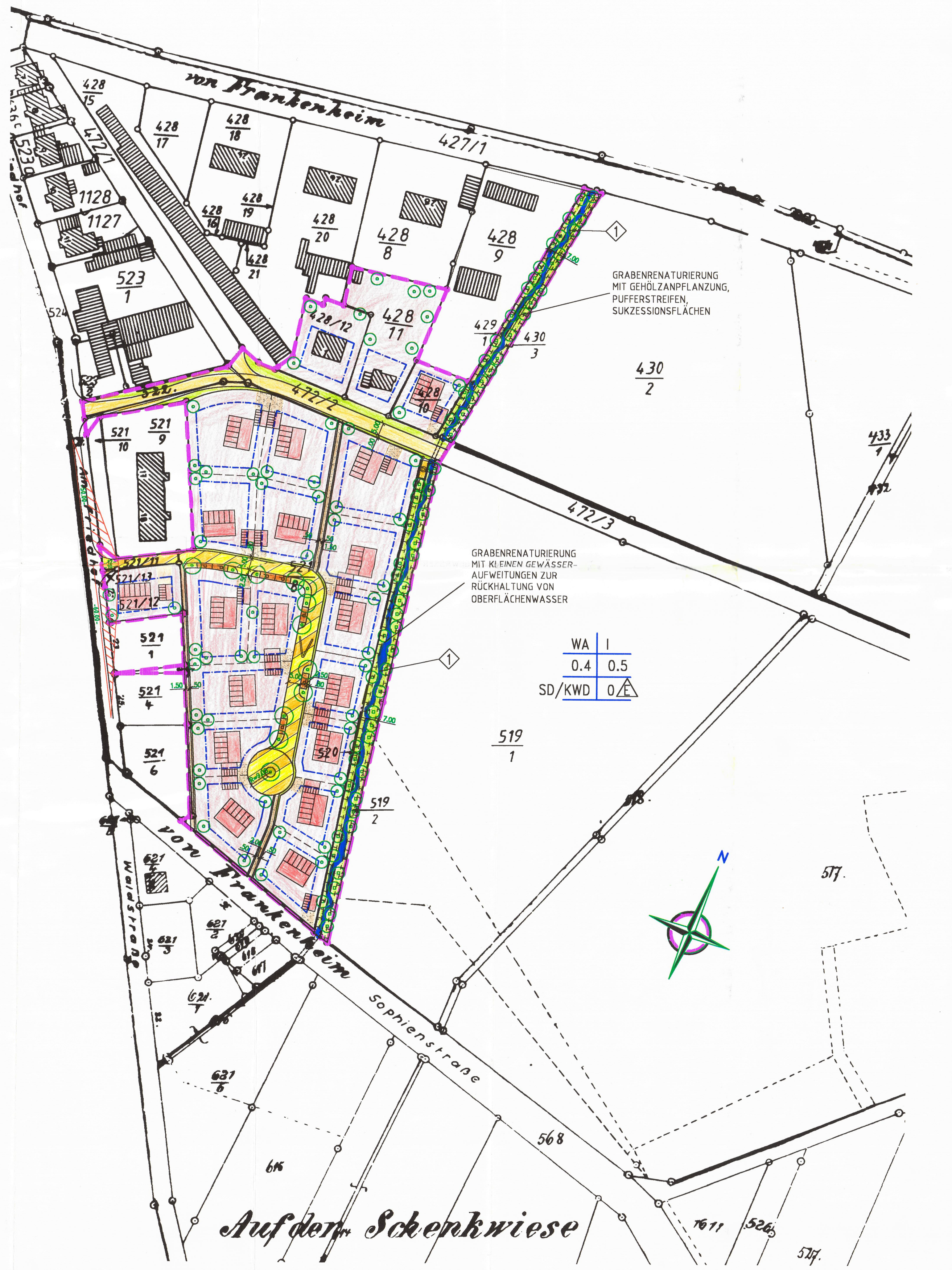

PLANZEICHENERKLAERUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA NACH § 4 BauNVO (SIEHE 1.1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I	EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
0.4	GRUNDFLAECHENZAHL
(0.5)	GESCHOSSFLAECHENZAHL

BAUWEISE

O	OFFENE BAUWEISE
△E	NUR EINZELHAEUSER ZULAESSIG
SD/KWD	SATTELDACH / KRUEPPELWALMDACH
▥	FIRSTRICHTUNG FREI WÄHLBAR
▥	VORGESCHLAGENER GARAGENSTANDORT
–·–·–	BAUGRENZE

FUELLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

1.	2.
3.	4.
5.	6.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3. GRUNDFLAECHENZAHL
4. GESCHOSSFLAECHENZAHL
5. DACHFORM
6. BAUWEISE

VERKEHRSFLAECHEN

OEFFENTLICHE STRASSENRANDABSCHLUESSE IN VERSICKERUNGSGUENSTIGER BAUWEISE

GEHWEG IN VERSICKERUNGSGUENSTIGER BAUWEISE

FAHRBAHN

OEFFENTLICHE PARKPLAETZE IN VERSICKERUNGSGUENSTIGER BAUWEISE

OEFFENTLICHE GRUENFLAECHEN (BEGLEITGRUEN)

VORGESCHLAGENE GRUNDSTUECKSZUFAHRT IN DURCHLAESSIGER BAUWEISE

FAHRBAHN (VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH)

SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, o.a. AB 0.80cm UEBER OK-STRASSE FREIZUHALTEN. AUSNAHME: HOCHSTAEMMIGE BAEUME MIT KRONENANSATZ 3.00m UEBER OK-STRASSE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRENZE DES RAEUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GRÜNFLAECHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, ALLGEMEIN

GRÜNORDNUNG

ANPFLANZEN VON GROSSKRONIGEN LAUBBÄUMEN

ANPFLANZEN VON KLEINKRONIGEN LAUBBÄUMEN UND HEIMISCHEN MOSTOBSTHOCHSTÄMMEN

ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN, LANDSCHAFTSTYPISCHEN, BAUM-STRAUCHHECKEN

ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN, LANDSCHAFTSTYPISCHEN, GRABENBEGLEITENDEN GEHÖLZEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (AUSGLEICHS- UND ERSATZFLÄCHEN)

1	GRABENRENATURIERUNG; AUFBAU EINES GRABENBEGLEITENDEN GEHÖLZSTREIFENS; ANLAGE VON SUKZESSIONSFLÄCHEN UND KLEINSTRUKTUREN
2	AUFBAU EINER BAUM-STRAUCHHECKE; ANLAGE VON SUKZESSIONSFLÄCHEN UND KLEINSTRUKTUREN

HINWEISE

VORHANDENE GRUNDSTUECKSGRENZEN

VORGESCHLAGENE GRUNDSTUECKSGRENZEN

AUFGELASSENE GRUNDSTUECKSGRENZEN

Wirtschaftsweg	OEFFENTLICHER WIRTSCHAFTSWEG
5	MASSANGABEN IN m
▨	GEBAEUDEBESTAND
△	TRAFOSTATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichenverordnung wird folgendes festgesetzt:

A) Festsetzungen nach § 9 (1), sowie nach § 4 BauNVO

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA nach § 4 BauNVO.
Im WA-Gebiet wird die Nutzung Gartenbaubetrieb und Tankstelle ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird durch die Nutzungsschablone festgelegt.

1.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend den Einschrieben im Plan festgesetzt. Eingeschossige Bauweise entspricht Erdgeschoß + ausgebautem Dachgeschoß als Vollgeschoß.

1.4 Bauweise

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO als Einzelhäuser.

2. Stellung der baulichen Anlagen

Die Firstrichtung ist frei wählbar.

Für Nebengebäude wird eine vom Hauptgebäude abweichende Firstrichtung zugelassen.

Für Garagen siehe 9.

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen im WA-Gebiet im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Sie sind im räumlichen Zusammenhang mit den Garagen in gleicher Gestaltung zu errichten.

B) Gestalterische Festsetzungen gemäß § 83 (4) ThürBO

4. Dachgestaltung

4.1 Dachform

Sattedächer oder Krüppelwalmdächer, gleichgeneigt 35° bis 45°

4.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten im WA-Gebiet sind zulässig, wenn ein Abstand von mind. 2,50 m von den Giebelgesimsen eingehalten wird. Die Summe der aneinandergereihten Dachaufbauten dar 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

Das Dach der Dachaufbauten ist dem Hauptdach anzugleichen.

Die Außenwänder der Dachaufbauten sind in Holz oder Putz auszuführen. Dreiecksgauben sind nicht zulässig.

Als Dacheindeckung sind Ziegel oder Betonsteine mit einer roten oder rotbraunen Fabgebung zu verwenden.

4.4 Traufhöhe / Firsthöhe

Bei einer Bebauung in ein-(I) bzw. zweigeschossiger Bauweise (II), beträgt die max. Traufhöhe 3,50 m bzw. 6,00 m und die max. Firsthöhe 9,50 m bwz. 13,00 m, gemessen ab OK Kellerdecke.
Die Traufhöhe wird gemessen von OK Kellerdecke bis zum Schnittpunkt Außenwand-Dachhaut.

4.5 Kniestöcke

Kniestöcke bis 0,75 m sind zulässig.
Die Kniestockhöhe wird gemessen von OK Boden Dachgeschoß bis zum Schnittpunkt Innenseite Außenwand – Innenseite Dachverschalung.

5. Außenwandgestaltung

Die Gebäude dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material, Asbestzementplatten, Kunststoffplatten und auffallende Putzmuster sind untersagt. Geeignete Fassadenteile sollen mit standortangepaßten Kletterpflanzen begrünt werden.
Die Sockelfarbe ist dem Hausputz anzugleichen.

Für Außenwände sind Putze, Beton gestrichen, geschlemmtes Mauerwerk (Ziegel- und Kalksandsteinmauerwerk) und Holz zulässig.

6. Höhenfestsetzungen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe an der Bergseite der Gebäude darf höchstens 0,30 m über dem ursprünglichen Gelände liegen.

7. Versickerungsfördernde Maßnahmen

Soweit es möglich ist und es die Sickerfähigkeit des Untergrundes zuläßt, sind im Baugebiet versickerungsfördernde Maßnahmen für sauberes Oberflächenwasser vorzusehen, wie z. B., durchlässige Bauweisen für Grundstückszufahrten und Stellplätze.

C) Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 BauGB u. § 83 ThürBO

8. Einfriedungen und Erdbewegungen

Einfriedungen sind zulässig bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m, Maschendraht kann verwendet werden, wenn gleichzeitig eine Hinterpflanzung mit einheimischen Gehölzen erfolgt.
Der der Straße zugewandte Grundstücksbereich muß mit einem Holzlattenzaun oder einem einfachen schmiedeeisernen Zaun (Höhe 1,00 m) eingefriedet werden.

Sockel sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte der Geländeverlauf einen Sockel erfordern, so ist dieser so niedrig wie möglich auszubilden.
Der Sockel kann als Betonsockel erstellt werden. Dieser muß gestrichen oder verputzt werden. (Farbe: weiß gebrochen).

Notwendige Erdbewegungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind nur zulässig bis zu einer Höhe von 0,60 m. Geländebedingte Ausnahmen kann die Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde zulassen. Flächen zwischen der Straßenbegrenzung und der vorderen Gebäudewand sind dem Straßenniveau anzugleichen.

9. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nach § 12 BauNVO zulässig.

Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Garagenvorplätze und Stellplätze dürfen nicht eingefriedet werden.
Die Garagenvorplätze müssen sich in Material, Farbe und Gestaltung an die Straße anpassen.

Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften die Versiegelung des Bodens erforderlich ist. Es ist eine Befestigung durch Schotterrasen oder Pflasterflächen mit Rasenfuge vorzusehen.

Die Garagentiefe darf 7,00 m nicht überschreiten.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m vorzusehen.

Garagen sind mit Satteldächern, Dachneigung entsprechend der des Wohngebäudes, zu erstellen. Auf benachbarten Grundstücken aneinander gebaute Garagen sind in gleicher Ausführung (insbesondere Dachneigung, Gebäudetiefe und Gestaltung) zu errichten, wobei die zuerst genehmigte Garage die Gestaltung (Größe, Farbe, Eindeckung) vorgibt.

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m vorzusehen.

Öffentliche Stellplatzanlagen sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume siehe 13.5 zu gliedern. Für je 2 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.

10. Straßen und Wege

Im gesamten Planungsgebiet soll das Mischungsprinzip und nicht das Trennungsprinzip angewandt werden. Eine deutliche Trennung zwischen Fahrbahn und Fußweg / Parkfläche ist nicht zulässig. Als Fahrbahnbegrenzung sind Pflasterrinnen vorzusehen.
Straßenrandabschlüsse dürfen nicht versiegelt werden. Der Übergang zum Seitenraum muß fließend sein.

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit der Landschaft sollten möglichst wenige Flächen versiegelt und Verkehrsflächen (insbesondere Wege, Zufahrten und Stellplätze) durchlässig (z. B. Schotterstraßen, Rasengittersteine) gestaltet werden.

11. Grundstücksgröße

Die Mindestgröße der Grundstücke im WA-Gebiet beträgt: 560 qm
Die Höchstgröße der Grundstücke im WA-Gebiet beträgt: 930 qm
Grundstücke, für die eine Einzelhausbebauung festgelegt ist, dürfen nicht geteilt werden.

12. Sicherungsmaßnahmen

Soweit erforderlich, sind Sicherungsmaßnahmen gegen Grundwasser zu treffen (wasserdichte Wanne für Kellergeschosse).

D) Festsetzung zur Grünordnung

13. Grünordnung

Aufgestellt: Landschaftsarchitekt Michael Mock, Bad Neustadt a. d. Saale

13.1 Pflanzenauswahl
Die Pflanzenauswahl für Baum- und Strauchpflanzungen soll aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des WALDGERSTEN-BUCHENWALDES erfolgen (siehe Ziffer 13.8). Untergeordnet sind Nadelgehälze zulässig. Neben den standortgerechten Laubgehölzen können lokaltypische, pflegearme, robuste Obstbaumsorten verwendet werden.

13.2 Pflanzenqualität und Größe
Die Qualität und Größe der Gehölze muß den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" entsprechen. Die nachfolgend aufgeführten Größen sind Mindestangaben:

Gehölzpflanzungen im öffentlichen Grün
Baum I. Ordnung: Hochstamm/Stammbusch, 3 x v, mit Ballen, Stammumfang (STU) 18–20 cm
Baum II. Ordnung: Stammbusch, 3 x v, mit Ballen, STU 12–14 cm

Baum-Strauchpflanzungen (Ausgleichs- und Ersatzflächen)
Baum I. und II. Ordnung: Heister, 2 x v, Höhe 150–200 cm
Sträucher: Leichter Strauch, 1 x v, Höhe 90–120 cm

Gehölzpflanzungen im privaten Grün
Baum I. und II. Ordnung: Hochstamm/Stammbusch, 3 x v, STU 10–12 cm
Obsthochstamm: Hochstamm, STU ab 7 cm
Sträucher: Strauch, 2 x v, Höhe 60–100 cm

Baum-/Strauchanteil Heckenpflanzung
10% Baumanteil (Heister), 90% Strauchanteil (Sträucher)
Pflanzdichte: Abstand in der Reihe und zwischen den Reihen 1,00 m, d. h. auf 100 m? bis zu 10 Heister und 90 Sträucher.

13.3 Anpflanzungen im öffentlichen Grün
Entlang der Erschließungsstraße sind in den vorgesehenen mind. 2,50 m breiten Baumgruben und Baumstreifen großkronige Laubbäume I. Ordnung gemäß der Pflanzenliste unter 13.8 zu pflanzen. Die Baumgruben sind von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen freizuhalten. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Leitungsschutzmanßnahmen zu treffen.

Entlang der Fußwege und der Erschließungsstraße ist randlich ein 0,50 m breiter Saum aus Gräsern und Wildkräutern zu entwickeln und zu pflegen.

13.4 Anpflanzungen in den Ausgleichs- und Ersatzflächen
Grabenbegleitende Gehölzpflanzungen in der Ausgleichs- und Ersatzfläche 1
Am nordöstlichen Baugebietsrand sind entlang des Grabens mind. 3-reihige Gehölzpflanzungen (Initialpflanzungen) vorzunehmen. Dabei soll höchstens die Hälfte der Grabenlänge auf einer Seite bepflanzt werden. Die Länge der einzelnen Gehölzgruppen soll nicht mehr als 25 m, der Abstand zwischen den Gehölzgruppen nicht mehr als 30 m betragen. Vereinzelt sind in den Lücken Stammbüsche und Hochstämme einzustreuen.

Baumreiche Heckenpflazungen in der Ausgleichs- und Ersatzfläche 2
Am westlichen Ortsrand von Frankenheim/Rhön sind im Mäusgehäu mind. 5-reihige Baum-Strauchhecken anzupflanzen. Es soll mindestens die Hälfte der Ausgleichsfläche in Form von Heckengruppen überstellt sein. Vereinzelt sind in den Lücken Stammbüsche und Hochstämme einzusteuen.

13.5 Anpflanzungen im privaten Grün
Je 200 m² unbebauter Grundstücksfläche ist mind. 1 Laubbaum I. oder II. Ordnung entsprechend der Pflanzenliste unter Ziffer 13.8 zu pflanzen. Die Baumpflanzung ist jeweils durch mind. 20 Sträucher zu ergänzen.

13.6 Bindungen für Bepflanzungen
Im Sichtdreieck sind nur Gehölze zulässig, deren Wuchshöhe 0,80 m ab Oberkante Straße nicht überschreiten. Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 3,00 m sind zulässig (Hochstamm).

13.7 Vollzugsfrist
Die Anpflanzungen im öffentlichen Bereich sind im Zuge der Baugebietserschließ8ng spätestens eine Vegetationsperiode danach auszuführen.

13.8 Auswahlliste standortgerechter Gehölzarten
Die Liste standortgerechter Gehölzarten stellt eine Auswahl bzw. Empfehlung dar und ist nicht als vollständig zu betrachten.

Auswahl aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des basiphilen WALDGERSTEN-BUCHENWALDES (Hordelymo-Fagetum)

Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Populus tremula	Aspe
Ulmus glabra	Bergulme

Baumarten II. Ordnung (bis zu 20 m Höhe)

Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Straucharten (unter 10 m Höhe)

Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ribes alpinum	Berg-Johannisbeere
Rosa caesia	Lederrose
Rosa subcanina	Hundsrose
Rosa vosagiaca	Blaugrüne Rose
Salix aurita	Öhrchenweide (feuchte bis nasse Stellen)
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Auswahlliste an Baumarten für den Straßenraum

Acer pseudoplantanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche

13.9 Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Grabenrenaturierung (Ausgleichs- und Ersatzfläche 1)

Am nordöstlichen Rand des Wohnbaugebietes ist ein mind. 7 m breiter Grüngürtel aufzubauen.

Der darin liegende Graben soll nach den Kriterien des naturnahen Wasserbaues neu gestaltet werden. Unregelmäßiges Längsgefälle, unterschiedliche Sohlbreiten und unregelmäßige Uferausbildung sind zu beachten. Zur Entschärfung von Abflußspitzen sind im Graben kleine Gewässeraufweitungen vorzusehen, in denen Oberflächenwasser zurückgehalten werden kann.

Beidseits des Grabens sind mind. 3 m breite Sukzessionsflächen vorzusehen (Pufferstreifen). Zur Beschleunigung der Sukzession sind landschafts- und standortgerechte Gehölzpflanzungen entsprechen Ziffer 13.4 gruppenweise durchzuführen (Initialpflanzungen).

Kleinstrukturen wie Holzstubben, Totholzhaufen und Basalt-Lesesteinriegel sind in den nicht bepflanzten Flächen einzubringen. Aus ERosionsschutzgründen ist die Ausgleichs- und Ersatzfläche nach Beendigung der Renaturierungsmaßnahmen mit einer einfachen Wiesenmischung anzusäen und sich dann selbst zu überlassen.

Baum-Strauchpflanzungen westlich Frankenheim (Ausgleichs- und Ersatzfläche 2)

Am westlichen Ortsrand von Frankenheim/Rhön sind zur Einbidung der bestehenden Bebauung Gehölzpflanzungen entsprechend Ziffer 13.4 auszuführen. Randlich und zwischen den Heckengruppen sind Sukzessionsflächen vorzusehen, die sich ohne menschliche Eingriffe ungesteuert entwickeln sollen. Zusätzlich sind Kleinstrukturen wie zuvor beschrieben in den Freiflächen einzubringen.

13.10 Hinweise
1. Private Grünflächen einschließlich private Grünflächen entlang des Baugebietsrandes:
Es wird empfohlen, die vorgesehende Nutzung der privaten Grünflächen in einem Freiflächengestaltungsplan und die angestrebten Bepflanzungsmaßnahmen der privaten Grünflächen entlang des Baugebietsrandes in einem Bepflanzungsplan zu konkretisieren und darzustellen. Die Pläne sollten mit der hauptamtlichen Fachkraft für Gartenbau im LRA Schmalkalden-Meiningen abgestimmt werden.

2. Die eventuelle Pflicht zur Vorlage eines Bepflanzungsplanes im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens bleibt von den Hinweisen unberührt.

E) Hinweise

14. Bodenaltertümer

Bei den Außenarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach den gesetzlichen Bestimmungen – "Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz) vom 07.01.1992 – unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für archäologische Denkmalpflege Weimar anzuzeigen.

15. Flächenversiegelung

Bei der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedint erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl für die zu befestigenden Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, wie z. B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen, etc., auszurichten.

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 i. v. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

13. Jan. 1998

Weimar, den ....

Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Friedensstraße 42 99423 Weimar
Postfach 249 99403 Weimar
– Ref. 210 –

RECHTSGRUNDLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
4. Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (Vorl. ThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57).
5. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. Nr. 19, S.553).
6. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. Nr. 16).
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.04.1993.
8. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501).

Der Gemeinderat hat am 24.10.91 gem § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 29.11.91 bekanntgemacht.

Frankenheim, den 22.09.97 — 1. Bürgermeister

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 29.09.97 übereinstimmen.

Meiningen, den 29.09.97 — Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Meiningen, den — Katasteramt

Am 09.01.97 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Frankenheim, den 22.09.97 — 1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung Gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.03.95 bis 19.04.95 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Frankenheim, den 22.09.97 — 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 16.09.97 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN.

Frankenheim, den 22.09.97 — 1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem § 246a (1) Nr.: 4 BauGB durch Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde

AZ.:

GENEHMIGT.

Frankenheim, den — 1. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Gemeindevertretung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet!

Frankenheim, den 30-01-1998 — 1. Bürgermeister

Gemeinde Frankenheim/Rhön

Die Mitteilung zum Fristenablauf der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom 13.01.98 ist am 06.02.98 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Frankenheim, den 09.03.98 — 1. Bürgermeister

– SATZUNG –

NR.	ÄNDERUNGEN	DATUM	NAME
3.	gemäß Gemeinderatsitzung vom 03.04.1997	Aug. 97	Menninger
2.	gemäß Gemeinderatsitzung vom 29.03.1996	Dez. 96	Menninger
1.	Integrierung der Grünordnung	Juli 95	Malinka

BEBAUUNGSPLAN
mit integrierter Grünordnung "Auf der Pfarrwiese"

9338	DATUM	NAME
ENTW.	Jan. 95	MALINKA
GEZ.	Jan. 95	MALINKA
GEPR.	Jan. 95	GEMMER

GEMEINDE FRANKENHEIM/RHÖN

LANDKREIS SCHMALKALDEN-MEININGEN

M = 1 : 1000

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Beratender Ingenieur
10267
RÖMHILD, DEN

INGENIEURBUERO DIPL.ING.(FH) PETER GEMMER GMBH
KÄTHE-KOLLWITZ-STRASSE 10 — TELEFON 0161/1930890
98628 RÖMHILD